

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Deutscher Hängegleiterclub e.V.  
-Sektion Heidenheim-  
Wiederholdstr. 6

89520 Heidenheim

Gmund, 16. Januar 2003 K/ki

Antrags des Deutschen Hängegleiterclub e.V. -Sektion Heidenheim- vom  
09.10.2002 folgende

I.

## Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Hängegleiterfluggelände "lpf" vom 17.07.1984 - Aktenzeichen 24-8637 lpf 1-, zuletzt verlängert durch Schreiben des RP Stuttgart vom 23.11.1992 AZ 27-3846-HG-lpf/28 -, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert. Sie ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert (Ziffer II.3) sind.

II.

## Auflagen und Bedingungen

3. An Tagen der Aktivierung des Tieffluggebietes Area 7 ist Flugbetrieb mit Hängegleitern zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr Ortszeit nicht gestattet. Der Geländehalter hat sich über den Aktivierungszustand bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) oder den Nachrichten für Luftfahrer (NFL) zu informieren. Solange die Area 7 nicht aktiv ist, bestehen keine zeitlichen Beschränkungen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Für den Flugbetrieb mit Hängegleitern am "Ipf" besteht seit dem 17.07.1984 eine Erlaubnis des Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 25 LuftVG. Diese Erlaubnis wurde in der Folge immer wieder verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2002. Mit Datum des 09.10.2002 beantragte der Geländehalter die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis.

Die Obere Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 17.10.2002, gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13.11.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Beibehalt der naturschutzfachlichen Auflagen keine Bedenken bestehen.

Da das Tieffluggebiet Area 7 derzeit nicht aktiv ist, beantragte der Geländehalter eine Änderung der Ziffer II. 3. hinsichtlich der Flugbetriebszeiten. Das Luftwaffenamt Köln teilte auf Anfrage dem DHV mit, daß nur während der Aktivierungszeiten des Tieffluggebietes Area 7 dem Flugbetrieb mit Hängegleitern nicht zugestimmt wird. Die Ziffer II. 3. der Erlaubnis des RP Stuttgart wurde deshalb geändert.

Karsten Kirchhoff  
Referat Flugbetrieb

